

Verfahren im Erzbistum Berlin bei Anträgen auf finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde

In Konkretisierung des von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Merkblatts mit Hinweisen zum Antragsformular (www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch) wurde für das Erzbistum Berlin folgendes Verfahren vereinbart:

Verantwortlich für die Bearbeitung von entsprechenden Anträgen auf finanzielle Leistungen ist die beauftragte Ansprechperson für Hinweise auf sexuellen Missbrauch, Frau Rita Viernickel. Der Antrag ist bei der beauftragten Ansprechperson einzureichen bzw. an diese zur Bearbeitung weiterzuleiten. Die beauftragte Ansprechperson ist, soweit gewünscht, beim Ausfüllen des Antragsformulars behilflich. Sie weist ausdrücklich auf eine mögliche Retraumatisierung durch das Ausfüllen des Antrags hin, was die Unterstützung des Antragstellers erforderlich machen kann. Um die Belastung des Antragstellers zu verringern, kann eine schriftliche Darstellung des Vorfalls, die in anderem Kontext entstanden ist, dem Antrag angefügt werden.

Die beauftragte Ansprechperson prüft die Zuständigkeit und leitet den Antrag ggf. an die zuständige beauftragte Ansprechperson der betreffenden Diözese oder Ordensgemeinschaft weiter, die für die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der Tat die kirchliche Verantwortung trug oder der sie angehörte. In Fällen, in denen ein Ordensangehöriger beschuldigt wird, der zum Zeitpunkt der Tat im bischöflichen Auftrag tätig war, stimmt die beauftragte Ansprechperson mit dem Verantwortlichen der Ordensgemeinschaft das weitere Vorgehen ab.

Die beauftragte Ansprechperson informiert den Generalvikar über den vorliegenden Antrag, bestätigt dem Antragsteller schriftlich den Eingang des Antrags und führt eine Plausibilitätsprüfung durch, die ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller beinhalten kann. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, sich bei dem Gespräch von einer Person seines Vertrauens begleiten zu lassen. In Fällen, in denen der Beschuldigte noch lebt, leitet der Generalvikar entsprechend der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen Aufklärungsprozess ein.

Bewertet die beauftragte Ansprechperson den Antrag als plausibel, leitet sie diesen an die Zentrale Koordinierungsstelle beim Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs der Deutschen Bischofskonferenz weiter, die eine Empfehlung über die Höhe der Leistung an die betroffene kirchliche Körperschaft ausspricht.

Nach Festlegung der tatsächlichen Höhe der Leistung durch den Generalvikar teilt die beauftragte Ansprechperson das Ergebnis dem Antragsteller ggf. in einem persönlichen Gespräch mit und klärt mit diesem den weiteren Unterstützungsbedarf. Den Abschluss des Verfahrens bildet neben der entsprechenden Überweisung ein Schreiben des Generalvikars an den Antragsteller.

Die materielle Leistung wird von der zuständigen Körperschaft direkt erbracht. Sofern ein Täter noch belangt werden kann, wird er in Regress genommen.

Stand: 14.12.2015

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.